



OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN

Aktenzeichen: 6 U 1092/11
37 O 1577/10 Landgericht München I

Ausfertigung

Verkündet am 16. Februar 2012
Die Urkundsbeamtin:

Otto
Justizangestellte



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

[Redacted]

gegen

[Redacted]

- Beklagte und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Knies & Albrecht, Widenmayerstraße 34,
80538 München

erlässt der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München durch die unterzeichnenden Richter im schriftlichen Verfahren, wobei Schriftsätze Berücksichtigung fanden, die bis 06. Februar 2012 bei Gericht eingegangen sind, folgendes

ENDURTEIL:

- I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Endurteil des Landgerichts München I vom 02. Februar 2011, Az. 37 O 15777/10, abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

- II. Von den Kosten erster Instanz hat die Klägerin 58% zu tragen, die Beklagten haben jeweils 21% zu tragen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens hat die Klägerin zu tragen.

- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Den Parteien wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, sofern nicht der Gegner vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

- IV. Die Revision zum Bundesgerichtshof wird zugelassen.

Gründe:

I.

Die Klägerin nimmt die Beklagten, soweit im Berufungsverfahren noch von Belang, wegen der Wiedergabe eines Videos im Wege des sog. Framings - eine Wiedergabe, die sie als urheberrechtlich unzulässig erachtet - zuletzt noch auf Schadenersatz und Freistellung von vorgerichtlichen Anwaltskosten in Anspruch.

Die Klägerin stellt Wasserfiltersysteme mit Umkehr-Osmose-Filtern her, die sie auch vertreibt. Zu Marketingzwecken hat sie von der [REDACTED] das streitgegenständliche Video „Die Realität“ zum Thema Wasserverschmutzung mit einer Spieldauer von 2:17 Minuten herstellen lassen (vgl. die als Anlage zur Klageschrift zu den Akten gereichte DVD). Die ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte an dem Film, dem die Parteien übereinstimmend Werkqualität i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 UrhG Werkqualität beimessen, wurden auf die Klägerin übertragen. Das Video ist – nach Angaben der Klägerin ohne ihr Zutun – auf der Internetplattform „YouTube“ unter dem Titel „Die erschreckende Wahrheit über die weltweite Wassersituation“ zugänglich. Es wurde unter dem Usernamen „[REDACTED]“

Die Beklagten sind als selbständige Handelsvertreter der mit der Klägerin im Wettbewerb stehenden [REDACTED] tätig. Sie unterhalten jeweils eine Internetseite (vgl. Anlagen K 1, K 2), auf der sie die Produkte der Fa. [REDACTED] bewerben. Im Sommer 2010 ermöglichten sie Besuchern ihrer Internetseiten, das streitgegenständliche Video im Wege des sog. Framings abzurufen: Bei einem „Click“ auf das unter der Rubrik „Anhang“ (Bekl. zu 1., vgl. Anlage K 1) bzw. unter der Rubrik „My Videos“/„Meine Videos“ (Bekl. zu 2., Anlage K 3) angeführte Video wurde der Film in der

Weise wiedergegeben, dass er vom Server des Portals „YouTube“ abgerufen und von dort in einem auf der jeweiligen Website der Beklagten erscheinenden Rahmen (sog. „Frame“) abgespielt wurde, wobei während der Wiedergabe das Logo von „YouTube“ unten rechts in dem Bildausschnitt eingeblendet war (Anlagen K 3, K 4). Die Klägerin hat die Beklagten deswegen vorprozessual unter dem 02. Juni 2010 (Anlagen K 5, K 6) abgemahnt.

Die Klägerin hat erstinstanzlich im Wesentlichen geltend gemacht, die Verwendung des Films auf den geschäftlich genutzten Internetseiten der Beklagten greife in ihr Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG ein. Die Beklagten hätten sich das Video auf diese Weise zu Eigen gemacht. Ihr stehe daher nach § 97 UrhG ein Schadenersatzanspruch in Form einer fiktiven Lizenzgebühr in Höhe von jeweils mindestens € 1.000,- zu; Da die Klägerin das Video nach wie vor selbst für eigene Werbezwecke verwende, müsse die Höhe des Schadenersatzanspruchs auch der Gefahr einer Marktverwirrung Rechnung tragen.

Nach übereinstimmender Erledigterklärung des zunächst angekündigten Unterlassungsantrags in der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht hat die Klägerin erstinstanzlich noch beantragt,

die Beklagten zu verurteilen,

1. an die Klägerin Schadenersatz in einer vom Gericht gemäß § 287 ZPO zu bestimmenden Höhe, mindestens jeweils € 1.000,- zu zahlen.
2. die Klägerin gegenüber Herrn Rechtsanwalt Marko Pietruck von der Zahlung der Gebühren für die außergerichtliche Vertretung in Höhe von jeweils € 555,60 freizustellen.

Die Beklagten haben Klagabweisung beantragt und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, die ursprüngliche Verfügbarmachung des Videos auf der Internetplattform „YouTube“ sei jedenfalls mit Zustimmung des Produzenten erfolgt und daher auch von der Klägerin zu verantworten. Rechtlich sei die Verwendung sog. Frames auf fremde Websites nicht als Urheberrechtsverletzung zu qualifizieren. Vielmehr sei die Konstellation dem vom Bundesgerichtshof in der Entscheidung GRUR 2003, 958 – Paperboy

judizierten Sachverhalt betreffend das Setzen eines Deep Links auf eine vom Berechtigten öffentlich zugänglich gemachte Website, welche ein urheberrechtlich geschütztes Werk enthält, vergleichbar.

Mit Endurteil vom 02. Februar 2011, auf dessen tatsächliche Feststellungen ergänzend Bezug genommen wird, § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, hat das Landgericht die Beklagten wegen Verletzung des klägerischen Rechts auf öffentliche Zugänglichmachung des streitgegenständlichen Videos, § 19a UrhG, antragsgemäß zum Schadenersatz sowie Ersatz der vorgerichtlich angefallenen Abmahnkosten verurteilt und die Kosten des Rechtsstreits nach §§ 91, 91a ZPO den Beklagten je zur Hälfte auferlegt. Zur Begründung hat es – im Anschluss an die Entscheidung des LG München I vom 10. Januar 2007, Az. 21 O 20028/05 – ausgeführt, das beklagtenseits vorgenommene Framing stelle zwar, insofern das (urheberrechtlich schutzfähige) Video direkt bei „YouTube“ abgerufen werde, ohne auf dem Server der Beklagten fixiert zu sein, keine Vervielfältigungshandlung i.S.d. § 16 UrhG dar. Die Beklagten eröffneten indes der Öffentlichkeit den Zugriff auf das geschützte Werk dergestalt, dass sie Dritten das bei „YouTube“ zugängliche Video übermittelten. Ein solches Tätigwerden bei der Übermittlung werde vom Tatbestand des § 19a UrhG umfasst, sei doch weder dem Wortlaut der Norm noch ihrer ratio legis ein Erfordernis dahingehend zu entnehmen, dass eine Zugänglichmachung Sachherrschaft über den Ablageort der zugänglich gemachten Datei etwa dergestalt voraussetze, dass die Lieferung der Datei vom eigenen Server des Täters aus zu erfolgen hätte. Dementsprechend greife auch derjenige in das Recht nach § 19a UrhG ein, der lediglich hinsichtlich der Übermittlung des zugänglich gemachten Werks tätig werde. Entgegen der Ansicht der Beklagten sei das sog. „Framing“ nicht mit dem Setzen eines Links – welches der Bundesgerichtshof in der Entscheidung „Paperboy“ im Hinblick darauf, dass der Betreffende das geschützte Werk weder zum Abruf bereit halte noch es auf Abruf an Dritte übermittele, sondern lediglich den Zugriff auf bereits zugängliche Dateien erleichtere, nicht als Verletzung des Rechts nach § 19a UrhG qualifiziert habe – vergleichbar. Denn im Falle des Links sei für den Nutzer ohne Weiteres ersichtlich, dass er die Ausgangs-Website verlasse und auf eine andere Seite zugreife, zumal deren Internet-Adresse beim Aufruf in der Adresszeile erscheine. Beim Framing werde hingegen die neue Seite in die ursprünglich aufgerufene eingebunden, so dass der Nutzer möglicherweise nicht einmal erkennen könne, dass die Daten nicht auf dem Server der Aus-

gangsseite abgelegt, sondern von einem anderen Server abgerufen würden. Die Abgrenzung zwischen erlaubtem Setzen eines Links und unerlaubtem Framing sei mithin danach zu treffen, ob sich der Ersteller eines Webauftritts fremde Inhalte in einer Weise zu Eigen mache, dass für den gewöhnlichen Nutzer die Fremdheit nicht mehr in Erscheinung trete. In letzterem Fall übernehme der Handelnde auch die Verantwortung für das Bestehen der Nutzungsrechte an den wiedergegebenen Inhalten. Wenn dagegen die Fremdheit der verlinkten Datei für den Nutzer deutlich erkennbar bleibe, hafte der Inhaber der Domain allenfalls als Störer. Ausgehend hiervon sei für den Streitfall zu konstatieren, dass sich die Beklagten das streitgegenständliche Video zu Eigen gemacht hätten, indem sie den Zugriff auf den Film mittels eines „framenden“ Links ermöglicht hätten: zwar sei für den Nutzer beim Abspielen des Videos auf den Internetseiten der Beklagten anhand der Einblendung des Logos von „YouTube“ erkennbar gewesen, dass der Film bei „YouTube“ ablaufe; der durchschnittliche Nutzer werde indes dem Umstand, dass das Video auf den Internetseiten der Beklagten jeweils unter der Rubrik „Meine Videos“ bzw. „My Videos“ abrufbar ist, entnehmen, dass sie es auch gewesen seien, die den Film bei „YouTube“ eingestellt hätten. Angesichts dessen sei ein Sich-zu-Eigen-Machen, folglich eine öffentliche Zugänglichmachung durch die Beklagten zu bejahen. Die zwischen den Parteien streitige Frage, ob das Video mit Zustimmung des Berechtigten bei „YouTube“ eingestellt worden sei, könne dabei offen bleiben, da auf diesen Gesichtspunkt für die Frage des Zugänglichmachens nicht abzustellen sei. Die Nutzungshandlung der Beklagten sei auch unabhängig von der Person des Einstellenden rechtswidrig, da sie den Nutzungsbedingungen von „YouTube“ widerspreche, welche eine kommerzielle Nutzung untersagten. Auf Erschöpfung könnten sich die Beklagten ohnehin nicht berufen, da diese Rechtsfigur im Rahmen des § 19a UrhG nicht zur Anwendung komme. Auch das für einen Schadenersatzanspruch nach § 97 Abs. 2 UrhG erforderliche Verschulden liege jedenfalls in Form der Fahrlässigkeit vor, insofern es die Beklagten unterlassen hätten, sich über ihre Berechtigung kundig zu machen. Bei der Bemessung der Schadenshöhe im Wege der Lizenzanalogie hat das Landgericht nach § 287 ZPO die Produktionskosten, die gewerbliche Weiternutzung durch die Klägerin sowie die Spieldauer des Videos berücksichtigt. Den weiter geltend gemachten Freistellungsanspruch betreffend die aus einem Gegenstandswert in Höhe von € 7.500.- als 1,3-Gebühr zzgl. Post- und Telekommunikationspauschale berechneten Abmahnkosten hat das Landgericht ebenfalls zugesprochen.

Gegen diese Entscheidung, dem Beklagtenvertreter zugestellt am 09. Februar 2011, richtet sich die am 09. März 2011 eingelegte (Bl. 60 f. d.A.) und nach Fristverlängerung (Bl. 65 d.A.) mit Schriftsatz vom 09. Mai 2011, bei Gericht eingegangen am selben Tage (Bl. 66 ff.d.A.), begründete Berufung der Beklagten, mit der sie weiterhin Klagabweisung erstreben. Sie greifen zwar die Aktivlegitimation der Klägerin nicht mehr an, meinen indes, dass das beanstandete Framing entgegen der Ansicht des Landgerichts keinen Schadenersatzanspruch auslöse, insofern es – im Fall einer unberechtigten Einstellung des Videos auf der Plattform „YouTube“ – nur nach den Grundsätzen der Störerhaftung zu beurteilen sei. Wenn das Erstgericht für seine gegenteilige Auffassung im Anschluss an die Entscheidung des LG München I, Az. 21 O 20028/05, zur Abgrenzung zwischen zulässigem Linking und unzulässigem Framing das Kriterium der Erkennbarkeit der Fremdheit heranziehe, finde dies weder in der Entscheidung des Bundesgerichtshofes GRUR 2003, 958 ff. – Paperboy eine Stütze noch sei es praktisch tragfähig und werde daher von der wohl herrschenden Ansicht in der Literatur zu Recht abgelehnt, zumal im Falle des Framings nicht der den Frame Setzende einen individuellen Zugriff des Nutzers auf das geschützte Werk ermögliche, sondern derjenige, der es ins Internet gestellt und damit auch alleine darüber befunden habe, ob es der Öffentlichkeit präsentiert werde. Selbst wenn man aber mit dem Landgericht das genannte Kriterium als tauglich erachtete, führe dies im Streitfall zu dem Ergebnis, dass ein Zu-Eigen-Machen seitens der Beklagten nicht vorliege: der Nutzer ihrer, der Beklagten, Website werde weder aus der Rubrik „Anhang“ bzw. „My Videos“ noch beim Betrachten des Films selbst im Wege des Framings – bei welchem er das Logo von „YouTube“ stets vor Augen habe und überdies auch das im Video genannte fremde Copyright zur Kenntnis nehme – den Schluss ziehen, es seien die Beklagten gewesen, die das Video bei „YouTube“ eingestellt haben. Vielmehr dürfte praktisch jedem Internetnutzer grundsätzlich bekannt sein, dass bei einem Frame auf „YouTube“ die Nutzungsrechte an dem im Frame gezeigten Werk nicht bei demjenigen liegen, der den Frame setzt, man vielmehr mit wenigen Clicks bei „YouTube“ in Erfahrung bringen kann, wer das Video dort eingestellt hat.

Die Beklagten **beantragen**,

das Urteil des Landgerichts München I vom 02. Februar 2011, Az. 37 O 15777/10, abzuändern und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin **beantragt**,

die Berufung zurückzuweisen,

hilfsweise

eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofes zu der Rechtsfrage zu erholen, ob der Begriff des öffentlichen Zugänglichmachens im Sinne des Art. 3 der Richtlinie 2001/29/EG eine Speicherung auf dem Server der Internetseite voraussetzt, auf der das Werk erscheint, oder ob es ausreicht, dass der Anbieter sich das Werk zu eigen macht, indem er auf seiner eigenen Internetseite einen Frame einrichtet, über den das Werk von einer anderen Internetseite abgerufen wird, wenn nicht durch einen deutlichen Hinweis auf den Rechteinhaber klargestellt wird, dass es sich um einen Fremdinhalt handelt.

Sie hält das Rechtsmittel für unzulässig, soweit es auch den übereinstimmend für erledigt erklärten Teil erfasst. Im Übrigen verteidigt sie die angefochtene Entscheidung als zutreffend und führt, ihr erstinstanzliches Vorbringen vertiefend, aus, auch die Rechtsprechung habe, soweit sie sich mit dem Thema des Framings befasst habe, im Einklang mit beachtlichen Stimmen aus der Literatur eine urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung bejaht. Die Grundsätze der Entscheidung des Bundesgerichtshofes „Paperboy“ seien nicht übertragbar, da das Setzen eines einfachen Hyperlinks eine andere Qualität aufweise als die eigenständige Nutzung fremder Inhalte für die eigene Internetseite, durch welche sich der Inhaber der Website das fremde Werk zu Eigen mache. Auch der Bundesgerichtshof habe in der Entscheidung GRUR 2010, 616 ff. – marions-kochbuch.de befunden, dass der Betreiber einer Internetseite für die von Dritten eingestellten Inhalte verantwortlich sei, wenn er sie sich zu Eigen mache, nämlich sie derart in seinen eigenen Auftritt integriere, dass sie als eigenes Angebot erscheinen. Diese Rechtsprechung sei auch im Streitfall anwendbar. Ohnehin hindere nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes „marions-kochbuch.de“ die Erkennbarkeit als fremder Inhalt eine urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung nicht. Demzufolge begründe auch der Umstand, dass während der Wiedergabe des Videos das Logo von „YouTube“ erscheine, keine abweichende Beurteilung. Soweit sich die Klägerin in der

Berufungsbegründung zunächst die Erwägung des Landgerichts zu Eigen gemacht hat, aufgrund der Angaben auf den Websites der Beklagten – Verfügbarkeit unter der Rubrik „My Videos“ beim Beklagten zu 2., redaktioneller Begleittext und Kommentierung auf der Seite des Beklagten zu 1. – werde der durchschnittliche Nutzer, auf den abzustellen sei, annehmen, die Beklagten selbst hätten den Film auf dem Portal „YouTube“ eingestellt, hält sie daran in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ausdrücklich nicht mehr fest.

Mit Rücksicht auf die im Termin vom 17. November 2011 versehentlich unterbliebene Antragstellung hat der Senat mit Beschluss vom 26. Januar 2012 die mündliche Verhandlung wieder eröffnet. Entsprechend dem unter dem 25. bzw. 26. Januar 2012 (Bl. 93 f. d.A.) erklärten Einverständnis der Parteien mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren hat der Senat mit Beschluss vom 30. Januar 2012 den Übergang ins schriftliche Verfahren angeordnet und als Schluss der mündlichen Verhandlung gemäß § 128 Abs. 2 Satz 2 Var. 1 ZPO den 06. Februar 2012 bestimmt.

Wegen des Parteivorbringens im Übrigen wird auf die im Berufungsverfahren gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und auf das Protokoll des Termins vom 17. November 2011 Bezug genommen.

Nach Schluss der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 10. Februar 2012 die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 08.11.2011, Az. 20 U 42/11, zu den Akten gereicht.

II.

Die nach § 511 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 ZPO statthafte Berufung der Beklagten ist auch im Übrigen zulässig, insofern sie form- und fristgerecht eingelegt (§§ 519 Abs. 1, Abs. 2; 517 ZPO) und begründet wurde (§ 520 Abs. 3, Abs. 2 Satz 1, Satz 3 ZPO). Soweit die Klägerin das Rechtsmittel hinsichtlich des erstinstanzlich übereinstimmend für erledigt erklärten Unterlassungsantrags in der Sache für unzulässig hält, verkennt dies, dass sich die Beklagten ausweislich der Berufungsbegründung gegen eine – insoweit nicht ergangene – Sachentscheidung nicht wenden; vielmehr erfasst ihre Berufung lediglich auch den auf § 91a ZPO beruhenden Teil der Kostenentscheidung (vgl. Hüßtege in: Thomas/Putzo, ZPO, 32. Aufl., § 91a Rdnr. 56). Dementsprechend liegt eine teilweise Unzulässigkeit des Rechtsmittels nicht vor.

Auch in der Sache hat die Berufung Erfolg: Da die Ermöglichung der Wiedergabe fremder Werke auf der eigenen Internetseite in Form eines in dieser Seite aufscheinenden sog. Frames keine nach § 15 UrhG dem Berechtigten vorbehaltene Nutzungshandlung i.S.d. § 19a UrhG darstellt, kann die Klägerin mangels Rechtsverletzung seitens der Beklagten von diesen keinen Schadenersatz nach § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG verlangen, so dass ihr entsprechendes Begehren, welches auch die vorgerichtlich angefallenen Abmahnkosten (§ 97a Abs. 1 Satz 2 UrhG) umfasst, in Abänderung des angefochtenen Urteils abzuweisen war. Im Einzelnen:

1. Als Fallgruppe der öffentlichen Wiedergabe eines Werks in unkörperlicher Form (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 UrhG) bestimmt § 19a UrhG, dass auch das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung zu den dem Urheber vorbehaltenen Verwertungsrechten gehört.

„Zugänglichmachen“ i.S.d. Norm stellt, wie der Bundesgerichtshof in der Entscheidung NJW 2010, 2731 Tz. 19, 20 – Vorschaubilder zu der in der Literatur umstrittenen Frage, ob neben der Bereithaltung des Werks zum Abruf durch Mitglieder einer Öffentlichkeit

von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl auch die (auf Abruf erfolgende) Übertragung Bestandteil des Rechts nach § 19a UrhG sei (zum Meinungsstand in der Literatur vgl. v. Ungern-Sternberg in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 4. Aufl., § 19a Rdnr. 42) befunden hat. (entgegen der Ansicht des Landgerichts) „nur“ (BGH NJW 2010, 2731 Tz. 19 – Vorschaubilder) ein tatsächliches Bereithalten des Werks zum Abruf für eine Öffentlichkeit dergestalt dar, dass Dritten der Zugriff auf das geschützte Werk eröffnet wird, so dass Abruf und Übertragung technisch ohne weiteres Zutun des Anbieters erfolgen können, d.h. auf Initiative eines Abrufenden automatisch eine die Übertragung durchführende Verbindung aufgebaut wird (v. Ungern-Sternberg, a.a.O., § 19a Rdnr. 42). Einer tatsächlich stattgehabten Übertragung bedarf es hingegen nicht.

Voraussetzung für ein solches tatbestandsmäßiges „Bereithalten“ ist indes, dass sich das Werk in der Zugriffssphäre des Vorhaltenden befindet (BGH GRUR 2009, 845 Rdnr. 22 – Internet-Videorecorder; GRUR 2009, 864 Rdnr. 16 – CAD-Software; NJW 2010, 2831 Rdnr. 19 – Vorschaubilder; v. Ungern-Sternberg, a.a.O., § 19a Rdnr. 43). Hieran mangelt es – wie der Bundesgerichtshof bereits in der Entscheidung GRUR 2003, 958, 962 – Paperboy (noch zum alten Recht) befunden und erst jüngst (GRUR 2011, 56 Tz. 24 – Session-ID) bestätigt hat, wenn der als Täter einer öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG in Anspruch Genommene auf seiner Internetseite einen Link auf eine fremde Seite setzt, welche das geschützte Werk enthält:

„Wer einen solchen Link <d.i. Deep Link> setzt, nimmt keine urheberrechtliche Nutzungshandlung vor, sondern verweist lediglich auf das Werk in einer Weise, die Nutzern den bereits eröffneten Zugang erleichtert. Er hält das geschützte Werk weder selbst zum Abruf bereit, noch übermittelt er es selbst auf Abruf an Dritte. Nicht er, sondern derjenige, der das Werk ins Internet gestellt hat, entscheidet darüber, ob das Werk der Öffentlichkeit zugänglich bleibt. Wird die Webseite mit dem geschützten Werk nach dem Setzen des Hyperlinks gelöscht, geht dieser ins Leere.“ (GRUR 2011, 56 Tz. 24 – Session ID, Unterstreichung hinzugefügt)

2. Diese Rechtsprechung ist auf das im Streitfall beanstandete „Framing“ ohne Weiteres übertragbar. Denn auch bei Verwendung dieser Technik wird die verlinkte Webseite nach Aktivierung des Hyperlinks unmittelbar von dem fremden Internetauftritt in den Computer des Nutzers geladen (v. Ungern-Sternberg, a.a.O. § 19a Rdnr. 46). Nicht der Linksetzer (hier: die Beklagten), sondern derjenige, der das Werk auf die in dem Frame aufscheinende Seite (hier: YouTube) eingestellt hat („onlinepixel“ = der Produzent Wesselowski), entscheidet darüber, ob es zum Abruf weiterhin bereitgehalten wird und da-

mit der Öffentlichkeit zugänglich bleibt. Nimmt er das Video aus dem Internet, geht auch der von den Beklagten gesetzte Link auf YouTube bei Abruf durch einen Nutzer ins Leere, der Rahmen („frame“) bleibt ohne Inhalt. Dementsprechend sind nicht die Beklagten als Linksetzer diejenigen, die den Film für eine Öffentlichkeit zum Abruf von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl bereithalten („Vorhaltende“, vgl. BGH NJW 2010, 2731 Tz. 19 – Vorschaubilder), sondern derjenige, in dessen Zugriffssphäre sich das Video befindet.

Soweit das Landgericht beim „framenden“ Link eine Besonderheit dahingehend erkennt, dass das auf der fremden Webseite wiedergegebene Werk (anders als beim sog. Deep Link) nicht auf dieser fremden Seite betrachtet, sondern in die Seite des Linksetzers dergestalt eingebunden wird, dass es dort in einem Rahmen erscheint, wodurch sich der Linksetzer in den Augen des Nutzers den fremden Inhalt zu Eigen mache, erlaubt dies nach Ansicht des Senats keine abweichende Beurteilung. Unerheblich ist insbesondere, ob für den Nutzer erkennbar ist, „dass die Datei nicht auf dem Server der jeweiligen Web-Site abgelegt, sondern ... von einem fremden Server abgerufen wird“ (LGU S. 13 vorletzter Abs.). Denn für das „Eingreifen des Rechts aus § 19a <UrhG>“ genügt es nicht, wenn beim Nutzer lediglich der – tatsächlich nicht zutreffende – Eindruck erweckt wird, der für den Internetauftritt Verantwortliche halte selbst das Werk zum Abruf bereit. Der Tatbestand einer urheberrechtlichen Nutzungshandlung wird nur durch die Vornahme der Nutzungshandlung selbst erfüllt, nicht dadurch, dass deren Merkmale vorgetäuscht werden“ (v. Ungern-Sternberg, a.a.O., § 19a Rdnr. 46). Lediglich ergänzend ist anzumerken, dass im Streitfall – entgegen der Ansicht des Landgerichts – der Nutzer ohnehin keinem Zweifel darüber unterliegen kann, dass das Video bei YouTube – und nicht auf der jeweiligen Webseite der Beklagten – abgelegt ist. Denn das Logo „YouTube“ ist ausweislich der Feststellungen in dem angefochtenen Urteil beim Abspielen des Videos stets sichtbar. Soweit das Erstgericht gleichwohl einen Irrtum des Nutzers über den Ablageort mit der Erwägung für möglich hält, er werde davon ausgehen, die Beklagten hätten den Film selbst bei „YouTube“ eingestellt, hat es eine solche Annahme der das Video abrufenden Betrachter durch keinerlei tatsächliche Umstände untermauert. Im Gegenteil hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat selbst eingeräumt, dass eine derartige Fehlvorstellung der Internetnutzer denkbar fernlegend sei.

3. Eine der Klägerin günstigere rechtliche Beurteilung kann schließlich auch nicht aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofes GRUR 2010, 616 – marions-kochbuch.de hergeleitet werden. Denn anders als im Streitfall betraf der dort judizierte Sachverhalt eine Konstellation, in welcher der als Täter i.S.d. § 19a UrhG in Anspruch genommene Beklagte die von Dritten auf das von ihm betriebene Internetportal eingestellten fremden Werke auf dem eigenen Portal zum Abruf für die Öffentlichkeit bereitgehalten hat, nicht hingegen lediglich einen (verweisenden oder, wie hier, fremden) Link auf eine das geschützte Werk enthaltende fremde Webseite gesetzt hat.

4. Dem Schadenersatzbegehren der Klägerin könnte im Übrigen auch nicht unter dem (nicht eigens geltend gemachten) Gesichtspunkt einer Beteiligung der Beklagten an einer durch die (ihre Webseite besuchenden und den fremden Link auf das Video „Die erschreckende Wahrheit über die weltweite Wassersituation“ aktivierenden) Nutzer begangenen rechtswidrigen Vervielfältigungshandlung entsprochen werden (vgl. Loewenheim in: Schrickler/Loewenheim, a.a.O., § 16 Rdnr. 24): Ob im Zuge der Betrachtung des Videos in dem „Frame“ eine Vervielfältigung seitens des Nutzers stattfindet (vgl. dazu Loewenheim, a.a.O., § 16 Rdnr. 20) und ob eine etwaige Vervielfältigungshandlung, § 16 UrhG, als rechtswidrig zu qualifizieren wäre – was nur unter der Voraussetzung der Fall sein könnte, dass der Produzent des Videos, Herr Adam Weselowski, den Film erst nach Übertragung der Rechte an die Klägerin bei „YouTube“ eingestellt hätte (zur Frage dieses Zeitpunkts hat weder das Landgericht Feststellungen getroffen noch haben sich die Parteien hierzu erklärt); sofern Weselowski das Video noch vor Rechtsübertragung an die Klägerin bei „YouTube“ eingestellt hätte, wäre dies durch den Berechtigten geschehen mit der Folge, dass nach den Grundsätzen der Entscheidung GRUR 2003, 958, 961 – Paperboy auch der anschließende Abruf durch den Nutzer nicht zu beanstanden wäre – kann indes dahinstehen. Denn eine solche Vervielfältigungshandlung durch Dritte, d.h. das Aktivieren des fremden Links durch einen von ihr (als nunmehr ausschließlich Berechtigter) verschiedenen Dritten, hat die Klägerin nicht behauptet.

5. Als im Berufungsverfahren vollständig unterlegene Partei hat die Klägerin nach § 91 Abs. 1 ZPO insoweit die Kosten zu tragen. Die Kostenentscheidung erster Instanz ergibt sich aus §§ 91 Abs. 1, 91a ZPO: Der auf den geltend gemachten Schadenersatzanspruch (Teilstreitwert € 2.000.-) entfallende Anteil der Kosten fällt ihr nach § 91 Abs. 1 ZPO zur Last, da ihr – mangels Rechtsverletzung seitens der Beklagten – ein solcher Ersatzanspruch nicht zusteht. Ob die tatsächlichen Voraussetzungen für den Unterlassungsanspruch unter dem Gesichtspunkt einer Erstbegehungsgefahr in Bezug auf den durch das Framing ermöglichten Abruf des Videos durch unbefugte Dritte vorlagen, insbesondere ob die Einstellung des Films bei „YouTube“ durch „onlinepixel“ erst nach Übertragung sämtlicher Nutzungsrechte auf die Klägerin stattgefunden hat, war nach übereinstimmender Erledigungserklärung nicht mehr zu klären, so dass ungewiß bleibt, welchen Ausgang der Rechtsstreit insoweit ohne das erledigende Ereignis genommen hätte. Dem war dadurch Rechnung zu tragen, dass die auf den geltend gemachten Unterlassungsanspruch (Teilstreitwert € 15.000.-) entfallenden Kosten nach § 91a ZPO hälftig zu verteilen waren. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit entspricht §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Da höchstrichterliche Rechtsprechung zu der streitentscheidenden Frage, ob ein fremder Link als öffentliche Zugänglichmachung i.S.d. § 19a UrhG zu qualifizieren sei, bislang aussteht, war mit Rücksicht auf die von der Auffassung des Senats abweichende Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 08. November 2011, Az. 20 U 42/11, (nach Bl. 98 d.A.) zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Revision zum Bundesgerichtshof zuzulassen.

Retzer
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

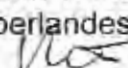
Lehner
Richter
am Oberlandesgericht

Hübner
Richterin
am Oberlandesgericht



1 Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

München, den 16.02.2012
Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts München


Rührer, Justizangestellte
Urku ndsbeamtin der Geschäftsstelle